

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften – Drucksachen 7/2015, 7/4365 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. In § 125 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Hatte der Verstorbene der geschiedenen Ehefrau zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, solange sie ohne Berücksichtigung des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten unterhaltsberechtigt gewesen wäre und solange sie nicht eine Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 wird nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisengeldberechtigten Kindes des 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Absatz 2 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 161 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind

auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanswartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“

Bonn, den 11. Dezember 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion